



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Adelsheim (B 292)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.14- 2638/ B 05.04

Beschluss

vom 29.11.2018

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) Nr. 9
Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben, landschaftspflegerische Maßnahmen, sonstige Maßnahmen) ordnet das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachdienst Flurneueordnung und Landentwicklung, als untere Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) Folgendes an.
 - 1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern, und sonstigen Berechtigten) werden zum

21.01.2019

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 29.11.2018 farbig gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).
 - 1.2. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Adelsheim (B 292) wird ab

21.01.2019

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.
 - 1.3 In Härtefällen können neben der Geldabfindung nach Nr. 2 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen gewährt werden. Anträge auf derartige Entschädigungen können bis

zum 28.02.2019 beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Flurneueordnung und Landentwicklung gestellt werden.

2. Festsetzung der Geldabfindung für wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher usw.) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Aufgrund der Ergebnisse der Bewertung werden die Geldabfindungen ermittelt, die hiermit aufgrund von § 50 FlurbG festgesetzt werden. Die Geldabfindungen und die zugrunde liegenden Ergebnisse der Bewertung werden in dem "Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2).

Die festgesetzten Geldbeträge werden über die Teilnehmergemeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen mögliche sonstige Forderungen verrechnen.

Es ist nicht vorgesehen, weitere vorhandene wesentliche Bestandteile (Bäume, Sträucher usw.) auf den zu entziehenden Flächen zu entfernen. Sollte dies während der Durchführung der Baumaßnahmen dennoch erforderlich werden, wird der Eigentümer bzw. Bewirtschafter benachrichtigt und diese wesentlichen Bestandteile unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

3. Hinweise

Dieser Beschluss mit der Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) und das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (siehe Nr. 2) liegen ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus Adelsheim während der ortsüblichen Dienststunden aus.

Am Donnerstag, den 13.12.2018 von 8.30 bis 12.00 Uhr und am Montag, den 17.12.2018 von 13.30 bis 17.00 Uhr

ist ein Beauftragter des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Flurneueordnung und Landentwicklung im Rathaus Adelsheim, Zimmer 11 im Erdgeschoss anwesend, der auf Wunsch Erläuterungen gibt. Der Zugang erfolgt über den Eingang des Alten Rathauses.

Die nur vorübergehend benötigten Flächen, welche nicht durch Wege, Gräben, landschaftspflegerische Anlagen, Bodenablagerungen und dgl. auf Dauer in Anspruch genommen werden, können nach Abschluss der Maßnahmen wieder von den bisherigen Berechtigten genutzt werden.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und die Besitzregelungskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2638) eingesehen werden.

4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Sitz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Begründung

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die neuen Wege und Gräben bauen, entfallende Wege u. ä. rekultivieren sowie landschaftspflegerische Anlagen realisieren zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass die Teilnehmer einen großen Teil der jetzt nicht erschlossenen alten Flurstücke sowie bei der Neuzuteilung die neuen Flurstücke auf bereits gebauten Wegen erreichen können und dass die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Die Herstellung der landschaftspflegerischen Anlagen ist erforderlich, damit diese frühzeitig als Ausgleichsmaßnahmen wirksam werden. Der Wasserbau ist zusammen mit dem Wegebau und der Landschaftspflege zweckmäßig und wirtschaftlich.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg am 25.11.2016 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt worden ist (§§ 18 Abs.1, 41 und 42 Abs.1 FlurbG).

Die Geldabfindungen für die wesentlichen Grundstücksbestandteile werden bereits in Verbindung mit dieser vorläufigen Anordnung festgesetzt, um Sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.

gez. Haberkorn, VR

DS